

Gemeinde Reichshof

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
einschl.**

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Wildbergerhütte - Mühlenberg“**

Stand: 05. Mai 2021

Auftraggeber: BGW GmbH
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt – Stadt – Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS / AUFGABENSTELLUNG	4
2	PLANUNGSSITUATION	5
3	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	7
3.1	Naturräumliche Situation/Realnutzung	7
3.2	Geologie / Boden	8
3.3	Wasser.....	9
3.4	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen.....	10
3.5	Klima / Luft.....	13
3.6	Landschaftsbild / Erholung	14
4	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT	15
4.1	Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens.....	15
4.2	Vermeidung und Minderung des Eingriffs.....	17
4.3	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)	18
4.4	Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)	18
5	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	20
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.....	20
5.2	Gestaltungsmaßnahmen	21
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	23
5.4	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen.....	23
5.5	Kostenschätzung.....	24
6	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG	24
6.1	Biotopfunktion	24
6.2	Bodenfunktion	26
7	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	28
8	FAZIT	39
9	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	40

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: ©Geobasis NRW)	7
Abbildung 2: Bodenkarte, o.M. (Quelle: ©Geobasis NRW)	9
Abbildung 3: Blick von Süden auf Intensivgrünland im überwiegendem Planbereich.....	11
Abbildung 4: Blick von Osten auf asphaltierten Fußweg links mit Straßenrand und Wegrain....	11
Abbildung 5: Vier Birken mittleren Baumalters an der östlichen Plangebietsgrenze.....	12
Abbildung 6: Blick nach Süden	15
Abbildung 7: Planzeichnung 4. Änderung BP Nr. 16, o.M. (Quelle: HKS 2021)	16
Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich der Änderung	12
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand	13
Tab. 3: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) sowie Boden	19
Tab. 4: Kostenschätzung.....	24
Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion .	25
Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion ..	26
Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen	27
Tab. 8: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	31

ANHÄNGE

Protokoll Artenschutzprüfung

Karte Nr. 1: Bestand Biotoptypen und Konflikte	M. 1 : 750
Karte Nr. 2: Planung, Landschaftspflegerische Maßnahmen	M. 1 : 750

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Bau- Grundstücks- und Wirtschaftsförderungs-GmbH (BGW) der Gemeinde Reichshof beabsichtigt im Bereich der unbebauten Flächen nördlich der Gemeinschaftsgrundschule „Regenbogenschule“ im Ortsteil Wildbergerhütte eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung auf einer Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16.

Das Plangebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,3 mit 50 % Überschreitung festgesetzt werden. Es sind 14 Wohngrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser geplant.

Der ca. 11.460 m² große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 56, Flurstücke 55, 244 (Straße), 320, 461 (Mühlenbergstraße), 464 (Wirtschaftsweg), 469 (Wirtschaftsweg), 470, 471, 489 tlw. (Mühlenbergstraße), 490 (Wirtschaftsweg), 491 tlw. (Schulstraße), 511 tlw. (Mühlenbergstraße) und 512 tlw. (Mühlenbergstraße).

Da der ursprüngliche Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB gefasst, aber im Zuge der Offenlage die Planung in den Grundzügen geändert wurde, muss ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen normalen „Angebotsbebauungsplan“ gefasst werden. Die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes nach § 13 b galten nur bis zum 31. Dezember 2019.

Mit der 4. Änderung des BP Nr. 16 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Februar 2021 beauftragt, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 zu erarbeiten.

2 PLANUNGSSITUATION

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben definiert:

Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes lag keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEPs 2019 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LEP Stand 2017 ist das Plangebiet als „Freiraum“ mit der Überlagerung „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt.

Der ab dem 06.08.2019 geltende LEP NRW formuliert dazu in Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“: „Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche [...] Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht [...]“.

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land sowie innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 setzt für den Großteil des Plangebietes Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Zudem sind Straßenverkehrsflächen im westlichen Planbereich festgesetzt. Eine schmale Teilfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist einer Fläche für den Gemeinbedarf zuzuordnen.

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „LP 10 Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Verlängerung der Schulstraße an der östlichen Plangebietsgrenze (ca. 97 m²) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 Reichshof-Süd. Zudem befindet sich ein Teil der Verlängerung der Schulstraße (ca. 20 m²) in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Ziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes liegt in einem Abstand von ca. 160 m östlich das Naturschutzgebiet GM-127 „NSG Kötzel“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen der LANUV weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 170 m östlicher Entfernung ist die Fläche BK-GM-00030 „NSG Kötzel“ vorzufinden. Innerhalb dieser Fläche befindet sich zusätzlich das Biotop BK-5012-033 „Hügelrücken mit angrenzenden Talräumen östlich Wildbergerhütte“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ungefähr in 290 m östlicher Entfernung befindet sich das geschützte Biotop sowie FFH-Lebensraumtyp BT-GM-01075 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ sowie der geschützte Biotop BT-GM-01080 „Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ ca. 290 m nordöstlich entfernt.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Planbereiches ist keine Verbundfläche ausgewiesen. Im Bereich des NSG in einem Abstand von ca. 160 m östlich vom Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5012-007 „Alt-Kulturlandschaftsrelikte Wildberger Hütte“ mit herausragender Bedeutung.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“.

Kulturdenkmale / Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 30.01 „Nutscheidstraße – Siegtal – Bödingen/Blankenberg“ mit einem historisch bedeutsamen Wegenetz auf den bewaldeten Höhenzügen.

Altlasten

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

3 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

3.1 Naturräumliche Situation/Realnutzung

Der Geltungsbereich zählt zur Naturräumlichen Haupteinheit des Oberagger- und Wiehlberglandes. Das Landschaftsbild ist durch bewaldete Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzte Hangflächen im Wechsel geprägt. Die Wälder besitzen noch einen hohen Laubwaldanteil. Die Topographie im Plangebiet ist nur leicht bewegt.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch Grünland geprägt, welches als artenarme, intensiv genutzte Mähwiese anzusprechen ist. Östlich verläuft ein Wiesenweg, der die Verlängerung des ausgebauten Schulwegs darstellt. Südwestlich im Planbereich verläuft die Mühlenbergstraße, im nordwestlich Planbereich befindet sich eine asphaltierte Zufahrt entlang der Gebietsgrenze.

Nach Norden begrenzt ein Wiesensaum entlang eines Wiesenwegs den Planbereich, dahinter schließt eine Ackerfläche sowie Weihnachtsbaumkulturen unterschiedlichen Alters an. Im Übergangsbereich finden sich einzelne Kleingehölze. Im Osten entlang des Wiesenwegs stockt angrenzend eine Birkenreihe mittleren Baumholzalters, dahinter befindet sich eine Wiesenfläche mit Gehölzen sowie ein Wohngebäude. Im Süden wird der Änderungsbereich durch einen asphaltierten Fußweg sowie abschnittsweise durch einen Wiesensaum begrenzt. Im Übergang zur Regenbogenschule findet sich eine lineare Gehölzstruktur mit Birken, Feldahorngruppen und Rot-Eiche überwiegend mittleren Baumholzalters, abschnittsweise stocken Gebüsche mit Feldahorn, Hundsrose, Brombeere, Vogelbeere und Eingriffeligem Weißdorn. In den Gehölzen finden sich keine Ast- oder Stammhöhlen, lediglich kleine Spalten. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Die Erschließung der Baugrundstücke soll über eine neue Erschließungsstraße erfolgen, die an die Schulstraße im Osten und die Mühlenbergstraße im Westen anschließt. Die Schulstraße wird im Änderungsbereich des Bebauungsplans entsprechend ausgebaut.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.

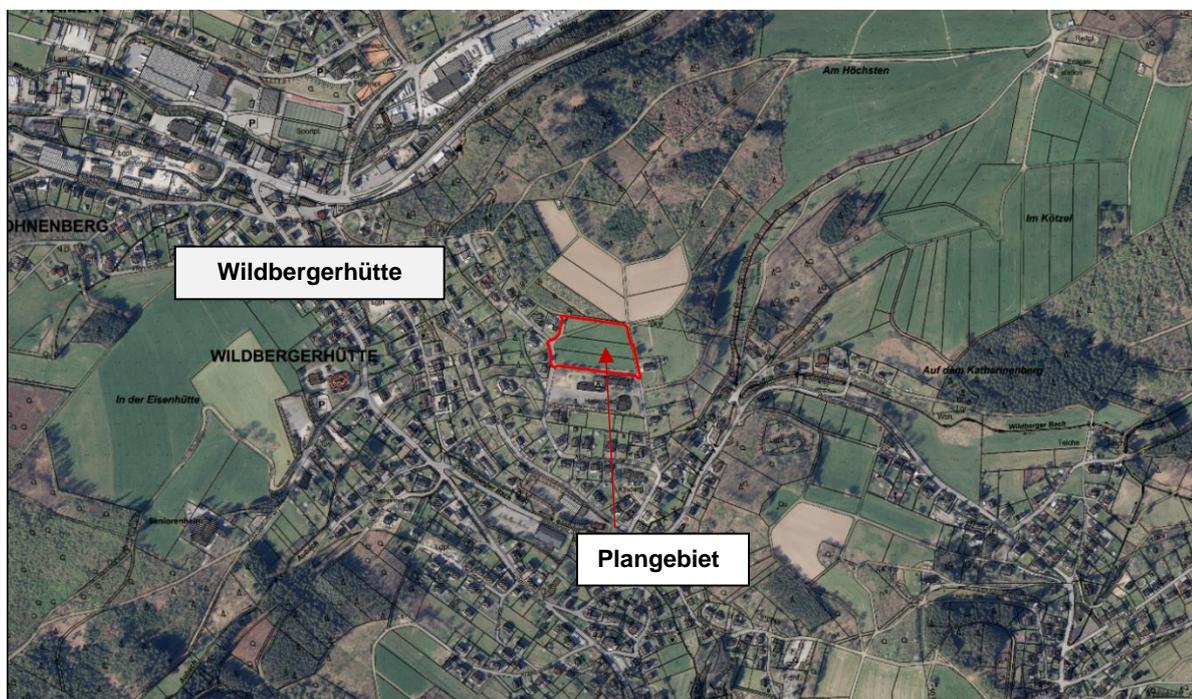


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: ©Geobasis NRW)

3.2 Geologie / Boden

Boden

Im Geltungsbereich hat sich eine Braunerde (L5112_B321) aus schluffigem Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung, über Schutt und Lehm aus Verwitterungsbildung über Festgestein aus Ton-, Schluff- und Sandstein des Devons gebildet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 20 und 45, die Erodierbarkeit des Oberbodens wird als hoch eingeschätzt. Der Boden wird durch eine mittlere Kationenaustauschkapazität und mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine geringe gesättigte Wasserleitfähigkeit gekennzeichnet. Die Versickerungseignung wird gem. Digitaler Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt.

Der Bodentyp wird als nicht schutzwürdig eingeschätzt. Gemäß des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei Braunerde um einen Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Bodentyp ist noch großflächig im Oberbergischen Kreis vorhanden.

Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS StoBo) weist keine erhöhten Werte bzgl. der fünf untersuchten Parameter für Grünland auf.

Gemäß der Digitalen Bodenbelastungskarte des Oberbergischen Kreises können im Plangebiet leicht erhöhte Schwermetallgehalte auftreten. Eine Prognoseberechnung hat ergeben, dass für die Parameter Blei, Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte für Wohngebiete, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen.

Anlässlich der Planungen zum Kanalbau in der Ortslage Wildbergerhütte, Los 9 wurde am 20.12.2010 ein Baugrundgutachten erstellt. Für das Los 9 in der Ortslage Wildbergerhütte wurden 2012 weitere Bohrungen und Analysen durch das Geologische Büro Dr. Hartmut Frankenfeld durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Untersuchung vom 2.5.2012 für eine vom Büro Klapp und Müller vorgenommene Straßenplanung zum Ausbau der Hüttenstraße flossen in den Prüfbericht ein. An der Mühlenbergstraße Nr. 23, welches im westlichen Randbereich der 4. Änderung des BP Nr. 16 liegt, wurde im Rahmen der Nachuntersuchung von dem Geologischen Büro Dr. Hartmut Frankenfeld ein Bohrprofil (RKS 5) entnommen. Darüber hinaus wurden Bodenproben bzgl. der Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink entnommen. In der Anlage 1 der Nachuntersuchung ist eine Einschätzung für den Bereich der Mühlenbergstraße dargestellt.

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Die Verteilung des Bodentyps im Plangebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

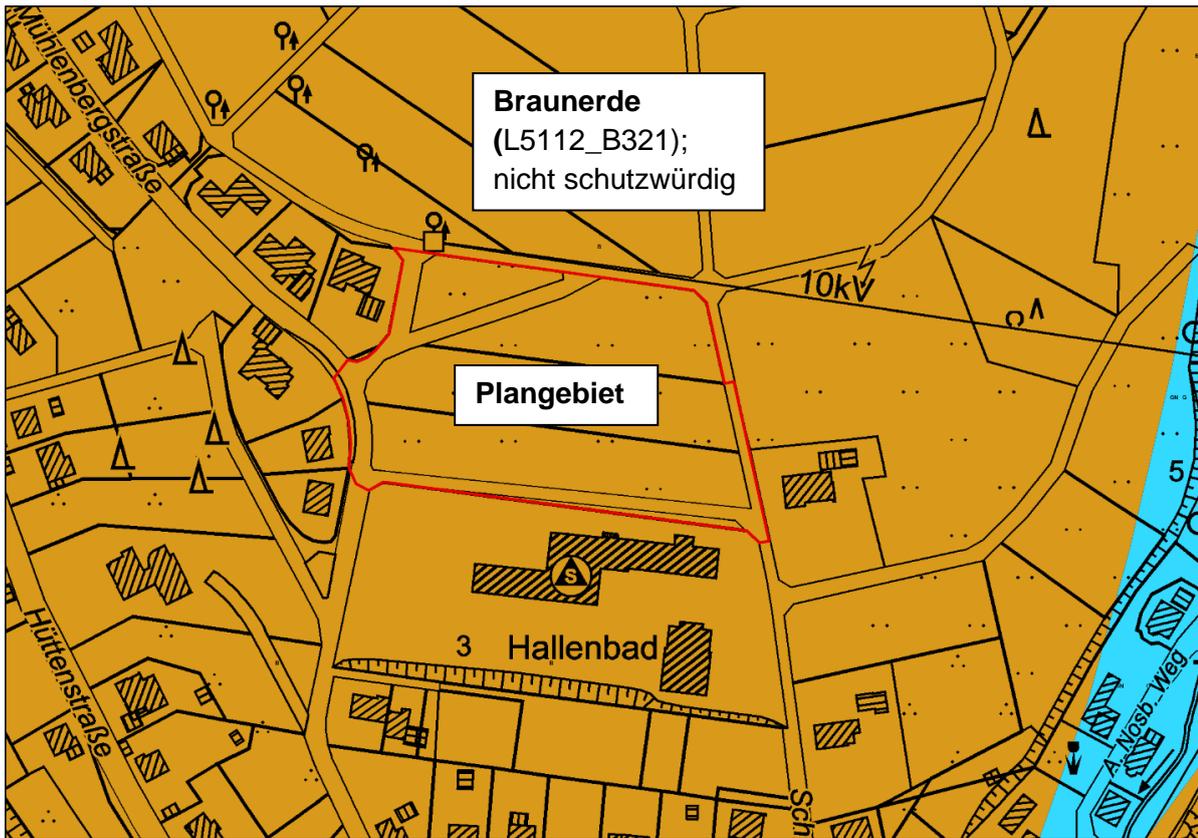


Abbildung 2: Bodenkarte, o.M. (Quelle: ©Geobasis NRW)

3.3 Wasser

Grundwasser

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 272_07 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Agger“. Dabei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Der anstehende Boden im Plangebiet gehört zu den grundwasserunbeeinflussten Böden der Grundwasserstufe 0.

Laut ELWAS-Web wird der Grundwasserkörper in einem guten chemischen als auch mengenmäßigen Zustand bewertet. Aufgrund der Stauwirkung durch die Locker- und Festgesteine wird das Eindringen von Verschmutzungen weitgehend verhindert.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikobereichen und einem gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Hochwasserbereich.

Die Versickerungseignung wird gem. Digitaler Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung des Geltungsbereiches werden an die bestehenden Entsorgungsanlagen angeschlossen.

Die geplante Dachbegrünung auf in Ausnahme zulässigen Flachdächern bewirkt kleinflächig eine Rückhaltung bzw. Abflussverzögerung von Niederschlagswasser.

3.4 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Unter potenzieller natürlicher Vegetation (pnV) versteht man die Artenzusammensetzung der Vegetation, die sich bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort als Klimaxstadium einstellen würde. Aus der pnV lassen sich Rückschlüsse auf die aktuellen Standortverhältnisse (Klima, Boden, Nährstoff- und Wasserversorgung) und das biotische Potenzial ziehen. Sie liefert damit wichtige Hinweise auch auf die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Anhand der potenziellen natürlichen Vegetation kann auch der Grad der anthropogenen Beeinflussung der Vegetation beurteilt werden und daraus wiederum der Natürlichkeitsgrad von Biotoptypen.

Im Plangebiet würde sich nach Nutzungsaufgabe ein Typischer Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald entwickeln. Elemente der pnV sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Erfassung und Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich der Änderung erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 28.07.2020. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach dem Bewertungsverfahren „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001).

Im Einzelnen kommen in dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor, die in Karte Nr. 1 Ausgangszustand Biotoptypen, Konflikte – in ihrer räumlichen Verteilung dargestellt sind:

Innerhalb des Geltungsbereiches:

Versiegelte Fläche (1.1)

Der Geltungsbereich schließt bestehende asphaltierte Straßen an der westlichen und Fußwegeflächen entlang der südlichen Plangebietsgrenze ein. Die Schulstraße befindet sich an der südöstlichen Grenze.

Feldweg (1.5)

In Verlängerung der Schulstraße besteht ein Wiesenweg mit Arten der Trittrasengesellschaften.

Wegesrand (regelmäßige Mahd) (2.1)

Entlang des Fußweges befindet sich ein Rasenstreifen, der regelmäßig gemäht wird und Arten der Saum- und Gebüschgesellschaften aufweist. U.a. Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*) und Brennessel (*Urtica dioica*) sind in der Krautschicht vertreten.

Wegrain ohne Gehölze (2.3)

In Teilbereichen sind heimische Wildkräuter und Gräser entlang des Grünlandes vorzufinden. U.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Margarite (*Leucanthemum vulgare*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Quecke (*Agropyron repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotstraußgras (*Agrostis tenuis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sind im Arteninventar vertreten.

Intensivgrünland (3.2)

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als intensive Mähwiese bewirtschaftet. Es dominieren die charakteristischen Arten der gedüngten Fettwiesen und -weiden mit z.B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißklee (*Trifolium repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Wolliges Honiggras, (*Holcus lanatus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Rotklee (*Trifolium pratense*).

Zier- und Nutzgarten, strukturarm (4.1)

Das südwestliche Plangebiet schließt entlang der bestehenden Straßenfläche einen Teil einer benachbarten Gartenfläche mit ein.



Abbildung 3: Blick von Süden auf Intensivgrünland im überwiegendem Planbereich.



Abbildung 4: Blick von Osten auf asphaltierten Fußweg links mit Straßenrand und Wegrain.

Außerhalb des Geltungsbereiches:

Birkenbestand

Es befinden sich vier Birken mittleren Baumalters außerhalb, aber unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet, die möglichst zu erhalten sind. Aufgrund der daran entlangführenden Planstraße werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1) entwickelt.



Abbildung 5: Vier Birken mittleren Baumalters an der östlichen Plangebietsgrenze.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich der Änderung

1	2	3	4	5
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Grundwert A gem. Biotop- typenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 3 x Sp. 4)
1.1	Versiegelte Fläche (öffentliche Straße und Wege)	0	-	0,0
1.5	Feldweg	2	-	2,0
2.1	Wegesrand (regelmäßige Mahd)	2	-	2,0
2.3	Wegrain ohne Gehölze	3	-	3,0
3.2	Intensivgrünland	4	-	4,0
4.1	Zier- und Nutzgarten	2	-	2,0

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biototypen im Ausgangszustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	Flächenanteile in m ²
Versiegelte Fläche (öffentliche Straße und Wege) (1.1)	1.192
Feldweg (1.5)	108
Wegesrand (regelmäßige Mahd) (2.1)	230
Wegrain ohne Gehölze (2.3)	98
Intensivgrünland (3.2)	9.767
Ziergarten, strukturarm (4.1)	65
Gesamtfläche:	11.460

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutungen. Den anthropogen geprägten Biotopen (Versiegelte Flächen, Straßenrand) kommt eine geringe Bedeutung zu. Dem Wegrain und Feldwegbereich werden eine geringe bis mittlere und dem Intensivgrünland eine mittlere Bedeutung zugeschrieben.

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Um die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich einschätzen zu können, wurde eine **Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG** durchgeführt (s. Kap. 7).

3.5 Klima / Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.200 – 1.300 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C gem. des Klimaatlas NRW. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9° C. Starkniederschlagstage > 10 mm/d/Jahr sind in dem Zeitraum von 1981-2010 an 41 Tagen aufgetreten, Starkniederschlagstage > 20 mm/d/Jahr an 11 Tagen, Starkniederschlagstage > 30 mm/d/Jahr an 3 Tagen. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend.

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Geltungsbereich dem Klimatop „Freilandklima“ an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Ausgleichsfunktion basierend auf den aufgezeigten Klimatopen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen wird eine geringe thermische Ausgleichsfunktion ausgewiesen. Jedoch besitzt das Plangebiet aufgrund des festgestellten mittleren Kaltluftvolumenstroms eine Bedeutung für die Durchlüftung und den Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Gemäß der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/ Bonn e. V. liegt das Plangebiet außerhalb einer thermisch belasteten Region oder Kaltluft-Leitbahnen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ in ca. 1,2 km Entfernung als Emittent für Industrieemissionen ein Steinbruch mit einer Größe über 10 ha angegeben. Ansonsten wurden innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 10.03.2021).

3.6 Landschaftsbild / Erholung

Der ca. 11.460 m² große Geltungsbereich wird durch Offenland in Form der Mähwiese geprägt, die sich unmittelbar an den östlichen Ortsrand von Wildbergerhütte anschließt und sich weiter in Richtung Osten erstreckt.

Östlich der Mühlenbergstraße grenzt Wohnbebauung an. Unmittelbar südlich grenzt die Gemeinschaftsgrundschule an. Südöstlich befindet sich ein Wohnhaus mit Gartenfläche. Nördlich grenzen eine Weihnachtsbaumkultur und Ackerfläche an das Plangebiet. Weitreichende Sichtbeziehungen bestehen in Richtung Osten. Als visuelle Vorbelastungen ist eine 10 kV-Leitung zu nennen, die unmittelbar nördlich des Plangebietes entlangführt. Von den angrenzenden Wohngebäuden besteht eine direkte Sicht auf das Plangebiet, für die weiteren Siedlungsbereiche wird die Sicht von den angrenzenden Gebäuden entsprechend verstellt. Zudem beschränken angrenzende Gehölzstrukturen die Sicht, vor allem die Gehölzreihe nördlich der Grundschule entlang des Fußweges.

Das Gelände, welches an der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine Höhe von ca. 365 m. ü. NHN aufweist, fällt nach Süden auf eine Höhenlage von ca. 355 m ü. NHN ab.

Der an die Ortslage angrenzende Landschaftsraum mit seinen Wiesen weist Feldwege auf, die von den Anwohnern zur lokalen Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden. Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist der Vorhabenbereich eher von geringer Bedeutung.



Abbildung 6: Blick nach Süden

4 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 sieht die Errichtung eines neuen Wohngebietes am östlichen Ortsrand von Wildbergerhütte vor. Hierzu wird der Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) für ca. 14 Baugrundstücke zur Errichtung von Wohnhäusern festgesetzt.

Die geplante Bebauung orientiert sich hinsichtlich der Gestaltung weitestgehend an der Umgebungsbebauung. Zusätzlich werden die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt, indem z.B. die Flächenversiegelung durch die GRZ von 0,3 verringert wird.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet
- Grundflächenzahl GRZ von 0,3 + 50 % Überschreitung = max. 0,45
- Geschossflächenzahl GFZ von 0,6
- Maximale Zweigeschossigkeit
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zulässige Dachneigung: 20-45 °
- Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach; in Ausnahme Flachdach

Eine neu geplante ca. 6,5 m breite Erschließungsstraße führt mittig durch den Geltungsbereich von der „Mühlenbergstraße“ im Westen zur „Schulstraße“ im Osten. In Verlängerung der „Schulstraße“ wird ein kurzer Stichweg zur Anbindung des Wirtschaftsweges eingeplant.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss der neuen Abwasser- bzw. Regenwasserkanäle in der Planstraße an die vorhandenen Abwasserkanäle (Trennsystem) der umgebenen Bereiche. Es besteht Anschlusszwang. Für die neue untere Baureihe wurden zwei Leitungsrechte festgesetzt, damit die Entwässerung im Freispiegel erfolgen kann.

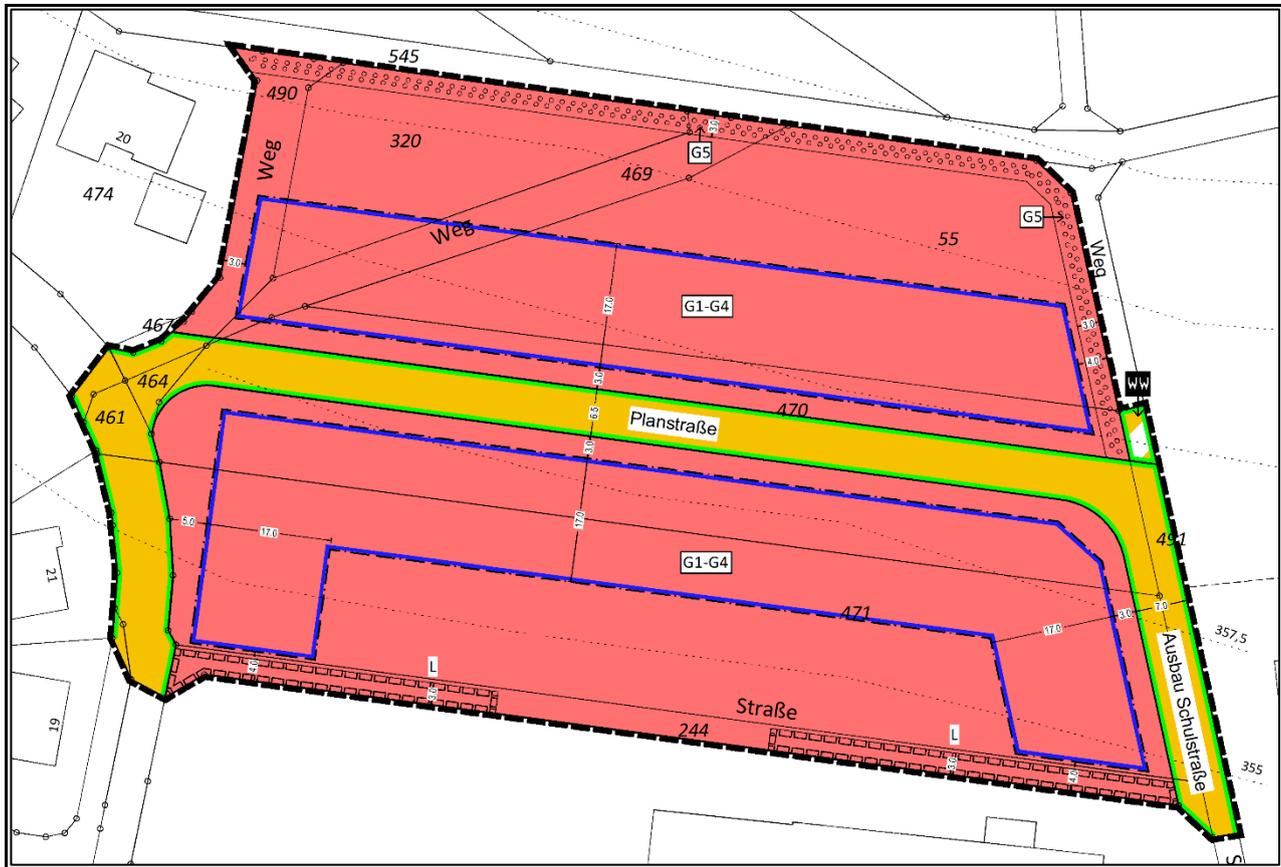


Abbildung 7: Planzeichnung 4. Änderung BP Nr. 16, o.M. (Quelle: HKS 2021)

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen wird anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Gesamt-Flächeninanspruchnahme und der Neuversiegelung von Boden. Für das Wohngebiete ist eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Bei Anwendung der erlaubten Überschreitung von 50 % ergibt sich für dieses Wohngebiet daraus eine Überbaubarkeit von 45 %. Zusätzlich kommt es in den Verkehrsflächen zu Versiegelungen. Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 wird eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.454 m² neu versiegelt (Differenz der versiegelten Flächen im rechtskräftigen BP (Ausgangszustand) und der 4. Änderung (Planungszustand); vgl. Kap. 6.1).

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge der Errichtung von Gebäuden mit Neben- und Erschließungsanlagen finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

Gesamtgröße Geltungsbereich: ca. 11.460 m²

davon:

Allgemeines Wohngebiet, Planung (davon Landschaftshecke: ca. 449 m ²)	ca. 9.838 m ²
Wirtschaftswegeflächen, Bestand	ca. 26 m ²
Straßenverkehrsflächen, Bestand	ca. 513 m ²
Straßenverkehrsflächen, Planung	ca. 1.083 m ²

4.2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, projektspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 5.1 erläutert.

Bodenschutz

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)

Durch die 4. Änderung des BP Nr. 16 sind Beeinträchtigungen aller Landschaftsfunktionen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Diese Wirkungen beschränken sich nicht nur auf den engeren Baubereich, sondern sind auch auf angrenzenden Flächen z. B. infolge von Lärmimmissionen, Abgasen und durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wirksam.

Intensität und Umfang der **baubedingten Beeinträchtigungen** (u. a. Lärm, Emissionen, Bodenverdichtungen etc.) sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer einzuschätzen. Die Beeinträchtigungen sind i.d.R. vorübergehend, da nach Abschluss der Bauarbeiten die nicht beanspruchten Flächen entweder wiederhergestellt oder vegetationstechnisch entsprechend neu gestaltet werden.

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraße, Bodenentnahme und -deponierung, Erdbewegung und -verdichtung etc.
- Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den allgemeinen Baubetrieb, d. h. durch Einsatz von LKW's, Grabungs- und Gründungsgeräten, ggf. auch Einsatz von Bauchemikalien; Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen
- Beeinträchtigung von 4 Birken, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen

Folgende **anlagebedingte Beeinträchtigungen** sind zu erwarten:

- Neuversiegelung des Bodens
- Veränderung der Bodenschichten durch Bodenaushub und Umlagerung

Erhebliche und/oder nachhaltige **betriebsbedingte Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft sind nach Bauende nicht zu erwarten.

4.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)

Die Konfliktbereiche K 1 bis K 3 sind in Karte 1 - Bestand Biotoptypen und Konflikte - dargestellt. In der Tabelle 3 sind die Konfliktbereiche, differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- BFB: Beeinträchtigung der Biotopfunktion n., n.n.: nachhaltig, nicht nachhaltig
 BFV: Verlust der Biotopfunktion e., n.e.: erheblich, nicht erheblich
 BoFB: Beeinträchtigung der Bodenfunktion
 BoFV: Verlust der Bodenfunktion
 W: Wiederherstellbarkeit:
 ja..... im Zeitraum bis 30 Jahre
 bedingt..... im Zeitraum 30-50 Jahre annähernd wiederherstellbar
 nein..... im Zeitraum über 50 Jahre nicht wiederherstellbar

Tab. 3: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) sowie Boden

Konfliktnummer /-bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFV; BFB
K 1 Konfliktpoten- zial: gering bis mittel	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopfunktionen		
	• Intensivgrünland (3.2, Grundwert A: 4 ÖW), ca. 7.455 m ²	ja	BFV: n.e.; n.
	• Wegrain ohne Gehölze (2.3, Grundwert A: 3 ÖW), ca. 98 m ²	ja	BFV: n.e.; n.
	• Feldweg (1.5, Grundwert A: 2 ÖW), ca. 108 m ²	ja	BFV: n.e.; n.
	• Wegesrand (regelmäßige Mahd) (2.1, Grundwert A: 2 ÖW), ca. 230 m ²	ja	BFV: n.e.; n.
K 2 Konfliktpoten- zial: gering	Baubedingte Beeinträchtigung von 4 Birken mittleren Baumholzes (angrenzend an den Geltungsbereich)	ja	BFB: n.e.; n.n.
K 3 Konfliktpoten- zial: mittel	Dauerhafte Neuversiegelung/Umlagerung von natürlichen Böden		
	Neuversiegelung unter Berücksichtigung des rechtskräftigen BP mit Straßenverkehrsflächen und Zweckbestimmung Sportplatz: 2.454 m ²	nein	BoFV: e.; n.
	Umlagerung im nicht überbaubaren Bereich: 5.411 m ²	nein	BoFB: n.e.; n.

Die potenziell möglichen baubedingten Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen werden bei Realisierung der Vorhaben insgesamt als gering eingestuft.

Für die in Tabelle 5 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung von Gebäuden verändern. Jedoch wird diese Veränderung des Landschaftsbildes nur im Nahbereich sichtbar sein. Es erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes. Zur offenen Landschaft erfolgt eine Abschirmung durch die Anpflanzung einer Landschaftshecke.

5 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

V 1 Umweltbaubegleitung

Um potenzielle Beeinträchtigungen der vier angrenzenden Birken während der Bauphase einzuschätzen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Der tatsächliche Abstand der vier Birken zur Planung lässt sich im Vorhinein schwer einschätzen. Grundsätzlich sind die Birken mittleren Baumalters vor bauseitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Stellt sich aber in der Praxis vor Ort heraus, dass die Bäume zu nah an der geplanten Straße stehen, sodass sie durch die Bauarbeiten in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden, ist in Abstimmung mit den Beteiligten über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Ist das Ergebnis, dass die Birken, bedingt durch die Baumaßnahmen im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, nicht erhalten werden können, wäre die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsprechend anzupassen.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat zur Aufgabe, den Bauherrn und die örtliche Bauüberwachung hinsichtlich aller artenschutzrechtlicher, bodenkundlicher und sonstiger ökologischer Belange zu beraten und die Einhaltung der in der Baurechtserlangung (Bescheid), im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz genannten Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der Schutz-, Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicher zu stellen. Das Ziel der UBB ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden und der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und Zeitverzögerungen.

V 2 Einzelbaumschutz (4 Bäume)

Während der Bauzeit der Erschließungsstraße sind die an den Baubereich angrenzenden vier Birken durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Es sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. So kann eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien vermieden werden. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sollten ausschließlich auf versiegelten Flächen vorgesehen werden.

V 3 Gehölzschutz durch Schutzzaun

Für die Entsiegelung bzw. den Rückbau des asphaltierten Fußweges an der südlichen Plan- gebietsgrenze sind die an den Baubereich angrenzenden Bäume durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es ist auf einer Gesamtlänge von ca. 130 m abschnittsweise für den jeweiligen Bauabschnitt ein 2 m hoher Stahlgitterzaun entlang des Kronentraufbereichs aufzustellen (s. Karte Nr. 2).

Es sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Ve- getationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Stra- ßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. So kann eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien vermieden werden. Flächen für Materialla- ger und das Abstellen von Maschinen sollten ausschließlich auf versiegelten Flächen vorgese- hen werden.

5.2 Gestaltungsmaßnahmen

G 1 Anlage von Gartenflächen (4.682 m²)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. zu begrünen. Dabei dürfen Koniferen max. 10 % der zu begrünenden Fläche einnehmen.

Die Grundstücksfreiflächen, mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen, sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einbringung von wasserdichten und nicht durchwur- zelbaren Folien sowie Kies-, Schotter und ähnliche Materialaufschüttungen sind nicht zulässig. Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

G 2 Baumpflanzung auf Baugrundstücken

Auf jedem Baugrundstück ist ein Laubbaum anzupflanzen. Dieser wird im Rahmen der Bilan- zierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt. Zusätzlich sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum 2. Ord- nung oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Dafür ist eine Auswahl aus folgenden Pflanzenlisten zu treffen:

Laubbäume:

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeut- sches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Pflanzgröße (mind.): Hochstämme, 3xv. 16-18 cm StU

Obstbäume:

Äpfel: Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheini- scher Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Zuccalmaglios Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,

Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:

Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

Süßkirschen:

Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Hoch- bzw. Halbstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzung: Die Veredelungsstelle muss eine Handbreit über dem Boden bleiben, da sich sonst Unterlage und Sorte trennen.

Pflege: Anwuchskontrolle, Nachpflanzung als Ersatz abgängiger Bäume, Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungschnitt vom 1. – 10. Jahr, danach Schnitt alle 3-5 Jahre;

G 3 Dachbegrünung

Flachdächer, mit Ausnahme von Carports und Nebenanlagen, sind mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen bzw. standortgerechte Staudenmischungen zu verwenden. Aufgrund der geringen Maßnahmengröße ist eine Berücksichtigung bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht möglich.

G 4 Infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Mikroklimas sind Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. mit breitfugigem Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen oder Rasenkammersteinen. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

G 5 Anpflanzung einer Landschaftshecke (449 m²)

Für die Ortsrandeingrünung ist eine ca. 3 m breite Landschaftshecke aus heimischen Wildgehölzen entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin anzupflanzen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzbirne (*Pyrus communis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*)

Pflanzgröße: *Bäume 2. Ordnung:* Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 15 %.

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern, Anteil ca. 85 %

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Pflanzabstand: zweireihig, 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Ökokonto Gemeinde Reichshof

Zur Kompensation der Eingriffe durch die 4. Änderung des BP Nr. 16 wird in einem **Umfang von insgesamt 20.563 Ökologischen Wertpunkten** für den Ausgleich der Biotop- und Bodenfunktion (17.000 Biotopwertpunkte und 3.563 Bodenwertpunkte) auf das Ökokonto der Gemeinde Reichshof zurückgegriffen. Das Defizit wird über die Maßnahme 1.7 „Extensivierung/Aushagerung von Intensiv- zu Magergrünland“ bei Müllerheide/Oberagger ausgeglichen.

5.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen obliegt der Kommune, die mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung trifft, in der die Umsetzung der Maßnahmen geregelt wird (Durchführungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag). Diese Vereinbarung enthält auch Regelungen zur Übernahme von Kosten, die ggf. im Rahmen von Ökokontomaßnahmen anfallen. Die dauerhafte Sicherung von Kompensationsmaßnahmen zugunsten der planenden Kommune ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss.

Mit dem Vorhaben darf gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erst mit Nachweis der rechtlichen Sicherung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Die Durchführung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Flächen unbedingt notwendig. Die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung der vegetationstechnischen Arbeiten sowie zur Sicherung des Oberbodens und Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920) sind zu beachten.

Die Pflanzmaßnahmen sind in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie sind in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig.

5.5 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G5 werden dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 4: Kostenschätzung

Maßnahme	Kosten
V 1 - Umweltbaubegleitung	Nach Aufwand
V 2 - Einzelbaumschutz (4 Einzelbäume)	Nach Bedarf
V 3 - Schutzzaun Mobile Stahlrahmenelemente, Zaunhöhe: 2,00 m; 10,00 €/lfm im jeweiligen Bauabschnitt	Nach Bedarf
A 1 - Ausgleich über Ökokonto der Gemeinde Reichshof 20.563 ÖW	Abrechnung über Ökokonto

6 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG

6.1 Biotopfunktion

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die Festsetzungen des zurzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16, welcher im überwiegenden Plangebiet eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt hat. Für diesen Bereich wird ein bestehender Versiegelungsgrad von einer GRZ von 0,2 angesetzt, für den übrigen nicht versiegelten Bereich wird der aktuelle Bestand zu Grunde gelegt. Zudem sind Straßenverkehrsflächen im westlichen Planbereich festgesetzt, die als versiegelte Fläche berücksichtigt werden. Die schmale Teilfläche, die der Fläche für den Gemeinbedarf zuzuordnen ist, wird ebenfalls auf Grundlage des aktuellen Bestands bewertet.

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustands des Plangebietes mit dem Planungszustand. Zur Bestimmung der Wertigkeit der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wird die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001) zu Grunde gelegt.

Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert A gem. Bio- typen- wertliste	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflä- chenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
	Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz 9.817 m² (GRZ = 0,2)					
1.1	Versiegelte Fläche (20 % der Grünlandfläche und Teil des be- stehenden Fußweges)*	2.264	0	-	0,0	0
3.2	Intensivgrünland	7.455	4	-	4,0	29.820
2.3	Wegrain ohne Gehölze	98	3	-	3,0	294
	Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf 430 m²					
1.1	Versiegelte Fläche (Fußweg)	200	0	-	0,0	0
2.1	Wegesrand (regelmäßige Mahd)	230	2	-	2,0	460
	Straßenverkehrsfläche					
1.1	Bestehend im BP Nr. 16	994	0	-	0,0	0
1.1	Schulstraße (außerhalb rechts- kräftigen BP Nr. 16)	111	0	-	0,0	0
1.5	Feldweg	108	2	-	2,0	216
	Fläche gesamt:	11.460				30.790 ÖW

*Die versiegelte Fläche beinhaltet zu dem bestehenden Fußweg (ca. 301 m²) auch 20 % der bestehenden Intensivgrünlandfläche (ca. 1.963 m²) aufgrund der Annahme eines Versiegelungsgrades von 0,2 der festgesetzten rechtskräftigen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz.

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 30.790 ökologische Wertpunkte.

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die Gestaltungsmaßnahmen „Anlage von Gartenflächen“ und „Anpflanzung einer Landschaftshecke“ erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und sind daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert P gem. Bio- toptypen- wertliste	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflä- chenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Wohnbebauung 9.838 m² (GRZ: 0,2 + 50% = 0,45) Gebäude, Pflaster (45 %)	4.427	0	-	0,0	0
4.1	Freiflächen (55 %): Zier- und Nutzgarten, strukturarm	4.682	2	-	2,0	9.364
8.1	Landschaftshecke	449	6	-	6,0	2.694
8.2	Einzelbäume*	280	6	-	6,0	1.680
	Straßenverkehrsflächen, öffent- lich					
1.1	Straßenverkehrsflächen	1.596	0	-	0,0	0
1.5	Wirtschaftsweg	26	2	-	2,0	52
	Fläche gesamt:	11.460				13.790 ÖW

*pro Grundstück (insg. 14) wird jeweils ein Einzelbaum mit einer Fläche von 20 m² angerechnet

Unter Berücksichtigung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich nach vollständiger Umsetzung der Planung ein ökologischer Wert von 13.790 ÖW.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für das gesamte Plan-
gebiet folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	30.790 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	13.790 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	17.000 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen durch das Vorhaben insgesamt ein Verlust von **17.000 ökologischen Werteinheiten** für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht. Der Ausgleichsbedarf wird über den Kauf von Ökopunkten des Ökokontos der Gemeinde Reichshof gedeckt (vgl. Kap. 5.3).

6.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial wird das Bodenbewertungsverfahren Modell „Oberberg“ (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS 2018) zugrunde gelegt.

Die Böden der Kategorie I sind bei dieser Beanspruchung im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren, Böden der Kategorie II sind im Verhältnis 1:1 bei Versiegelung und Überbauung zu kompensieren. Bzgl. des Wirkfaktors „Bodenumlagerung“ sind die Faktoren 0,3 (Böden der Kategorie I) und 1,0 (Böden der

Kategorie II) zu berücksichtigen. Für anthropogene Böden besteht keine Ausgleichsverpflichtung. Gemäß der o. a. Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriff-Ausgleichsermittlung:

Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt in einer Größenordnung von ca. 2.454 m² eine Neuversiegelung von Boden (Differenz der versiegelten Flächen im rechtskräftigen BP und der 4. Änderung; vgl. Kap. 6.1). Auf einer Fläche von ca. 5.411 m² sind im Bereich der nicht überbaubaren Flächen (Zier- und Nutzgarten (4.1) und Landschaftshecke (8.1) Veränderungen der Bodenschichten zu erwarten.

Bei dem betroffenen Boden handelt es sich um Braunerden (s. Kapitel 3.2). Diese werden im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von **50%** für Versiegelungen und **30%** bei Veränderung der Bodenschichten vor.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach diesen Kriterien ergibt sich zunächst ein Flächenwert. Daraus ergibt sich folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: Braunerde (L5112_B321)	Versiegelung oder Teilversiegelung	2.454 m ²	2.454 m ² x 0,5 = 1.227 m ²
	Veränderung von Bodenschichten	5.411 m ²	5.411 m ² x 0,3 = 1.623 m ²
Gesamt:		8.946 m²	2.850 m²

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **2.850 m²**. Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld nicht möglich.

Der Eingriff in die Bodenfunktion wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen. Bei einer durchschnittlichen Aufwertung von 1,25 ÖW/m²* ergibt sich ein **Ausgleichsbedarf von 3.563 ÖW** (2.850 m² x 1,25 ÖW).

* Als Bearbeitungsgrundlage wurde das Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises zugrunde gelegt. Danach hat für einen Quadratmeter beeinträchtigter Boden in geeigneten Bereichen eine Bodenaufwertung um 4 Punkte (Faktor 4) zu erfolgen. Die Aufwertung von 4 ÖW/ m² bezieht sich auf die Anwendung des Biotopwertverfahrens nach FROELICH + SPORBECK. Für die Anrechenbarkeit im Ökokonto Reichshof muss ein anderes Bewertungsverfahren zugrunde gelegt werden. Aufgrund der Anwendung des Vereinfachten Verfahrens („Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“; MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001) wurde deshalb in Absprache mit der UNB des Oberbergischen Kreises eine Anpassung des Faktors vorgenommen. Entsprechend wurde der Faktor auf 1,25 ÖW angepasst bzw. reduziert.

7 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 4 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 8 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze (angrenzend)
- Acker (angrenzend)
- Gärten (angrenzend)
- Fettwiese

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Fettwiese
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Äcker, Gärten und Kleingehölze, gebunden sind.

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 8: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfle- dermaus	Kleingehölze	Na	Keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungs- aufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Maus- ohr	Kleingehölze	Na	Keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungs- aufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	(Na)					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiese	Na					
<i>Myotis mystaci- nus</i>	Kleine Bartfle- dermaus	Kleingehölze	Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	-					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	Kleingehölze	Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabend- segler	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	Na - Na Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Nyctalus noc- tula</i>	Abendsegler	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	Na (Na) Na (Na)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>	Zwergfleder- maus	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	Na - Na (Na)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Lang- ohr	Kleingehölze Äcker Gärten	FoRu, Na - Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Fettwiese	Na			Es finden sich keine Höhenbäume im Plangebiet oder Umgebung, die als frostfreies Winterquartier dienen könnten. Die Gehölze in der näheren Umgebung bieten Spalten, die ggf. als Tagesversteck genutzt werden können.	habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Gehölze befinden sich angrenzend und werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbots-tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölze befinden sich angrenzend an das Plangebiet, Horste wurden nicht kartiert.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots-tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Äcker	(Na)					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölze befinden sich angrenzend an das Plangebiet, Horste wurden nicht kartiert.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots-tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Äcker	(Na)					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Kleingehölze	-	Keine An- gaben	-	Aufgrund der intensiven Nutzung und der angrenzenden vertikalen Strukturen ist ein Brutvorkommen nicht	Angrenzende Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbots-tatbeständen gem. § 44	Nein
		Äcker	FoRu!					
		Gärten	-					
		Fettwiese	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
						zu erwarten. Die angrenzenden land- wirtschaftlichen Offen- landflächen stellen ein po- tentielles Bruthabitat dar.	BNatSchG ist nicht zu er- warten.	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze	-	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiese	-					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Kleingehölze	FoRu	Keine An- gaben	-	Im Plangebiet und der nä- heren Umgebung finden sich aufgrund der intensi- ven Nutzung keine geeig- neten Habitatstrukturen für den Baumpieper.	Das Eintreten von Verbots- tatbeständen ist nicht zu er- warten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Die Gehölze befinden sich angrenzend an das Plan- gebiet, Horste wurden nicht kartiert.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	Na					
		Gärten	-					
		Fettwiese	Na					
<i>Carduelis can- nabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	Keine An- gaben	-	Die Gehölze und Gärten befinden sich angrenzend an das Plangebiet und stellen potentielle Brutha- bitate dar.	Angrenzende Habitate wer- den durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44	Nein
		Äcker	Na					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Fettwiese	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							BNatSchG ist nicht zu er- warten.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Dryobates mi- nor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Dryocopus mar- tius</i>	Schwarz- specht	Kleingehölze	(Na)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Falco tinnuncu- lus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Äcker	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
						Die Gehölze befinden sich angrenzend an das Plan- gebiet, Horste wurden nicht kartiert.	Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauch- schwalbe	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	(Na) Na Na Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Passer monta- nus</i>	Feldsperling	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	(Na) Na Na Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbus- sard	Kleingehölze Äcker Gärten Fettwiese	Na - - (Na)	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kleingehölze Äcker Gärten	- - -	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Fettwiese	(Na)				genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	
<i>Scolopax rusti- cola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	Keine An- gaben	-	Die Kleingehölzstrukturen sind nicht als Bruthabitat geeignet. Für die Wald- schnepfe liegen pessi- male Habitatbedingungen vor.	Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	-					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze	-	Keine An- gaben	-	In den angrenzenden Gärten können Gehölze mit potentiellen Bruthabi- taten nicht ausgeschlos- sen werden.	Die angrenzenden Habitate werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	-					
		Gärten	FoRu!, Na					
		Fettwiese	-					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Äcker	(Na)					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze	-	Keine An- gaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbots- tatbeständen gem. § 44	Nein
		Äcker	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Ab- frage ² und Exper- tenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							BNatSchG ist nicht zu erwar- ten.	

¹ Datum der FIS-Abfrage: 10.03.2021 | MTB-Q: 5012-4

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 10.03.2021

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 26.08.2020; Datum der Antwort: 27.08.2020
 NABU Oberberg: Datum der Abfrage: 26.08.2020; Datum der Antwort: keine Rückmeldung

⁴ Datum der Geländebegehung: 24.08.2020

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

8 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft erhalten werden.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Eingriffs.

Die vier Birken, die östlich an das Plangebiet angrenzen, sind möglichst zu erhalten. Andernfalls ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anzupassen.

Der Ankauf von Ökopunkten gemäß der Ausgleichsmaßnahme A1 ist quantitativ und qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Auftragnehmer

Auftraggeber

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

BGW GmbH
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 05. Mai 2021

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. HARTMUT FRANKENFELD, 2010: Baugrundgutachten.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. HARTMUT FRANKENFELD, 2012: Betr.: Kanalbauarbeiten Los 9 in Wildbergerhütte. NACHUNTERSUCHUNG.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 13.05.2019.

HKS GERHARD KUNZE, 2021: Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte – Mühlenberg“. TEIL I: ALLGEMEINER TEIL.

HKS GERHARD KUNZE, 2021: Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte – Mühlenberg“.

LVR-NETZWERK UMWELT, 2010: Lokale und regionale Obstsorten im Rheinland – vom Aussterben bedroht! Ein Handbuch mit 49 Sortensteckbriefen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung.

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

REGION KÖLN/BONN E.V., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn - Praxis-hilfe

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	10.03.2021
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos	10.03.2021
http://www.elwasweb.nrw.de	10.03.2021
https://www.stobo.nrw.de/	10.03.2021
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	10.03.2021
https://www.uvo.nrw.de	10.03.2021